



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn  
Frank Wolkmann

Nur per E-Mail:  
f.wolkmann [REDACTED]@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0

Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**  
**- Bescheid -**

Bezug: Ihr Antrag vom 16.01.2024, Ihre Spezifizierung vom 20.02.2024

Aktenzeichen: Z25/286.2/1-2037 IFG

Datum: Bonn, 08.03.2024

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Wolkmann,

mit E-Mail vom 20.02.2024 beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Die Anfrage enthält aus meiner Perspektive keinerlei Nachfragen nach personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Vielmehr wird nach einer Verordnung gefragt, die der Öffentlichkeit bekannt sein muss, um diese einzuhalten.*

*Sollten Sie sich scheuen, eine Ablichtung der Veröffentlichung der Verordnung aus dem "Verkehrsblatt" zu übersenden, können Sie gern die Urschrift der Verordnung, die in Ihrem Ministerium vorhanden sein sollte, nutzen. Die Anfrage richtet sich ja auf den Wortlaut der Verordnung, nicht auf eine spezifische Ausfertigung.*

*Zu diesem Teil der Anfrage erkenne ich keine Aspekte, die über eine einfache Anfrage hinausgehen und nach dem IFG Gebühren verursachen können.*

*Der zweite Teil der Anfrage berührt den Entscheidungsprozess*





Seite 2 von 5

*innerhalb des Ministeriums, warum das Ministerium für Digitales eben gerade die eigenen Verordnungen nicht offen und digital bereitstellt, wie das bei Gesetzen inzwischen weltweit üblich ist.*

*Die Anfrage verzichtet insofern ausdrücklich darauf, Auskünfte vom Betreiber des Verkehrsblattes oder anderen Dritten zu erhalten oder in den Alt-Vertrag mit dem Betreiber des Verkehrsblattes Einsicht zu erhalten.*

*Es wird lediglich meinerseits darauf verwiesen, dass kein Vertrag unkündbar sein kann. Die Anfrage wird somit dahingehend spezifiziert, Auskunft ausschliesslich aus dem Ministerium zu erhalten, warum die Kündigung nicht eingeleitet und die amtlichen Texte in eine zeitgemässe Form gebracht werden.*

*Sollten Sie weiterhin der Meinung sein, dass Teile dieser Anfrage Kosten verursachen, beantrage ich diese konkret zu benennen sowie zunächst die Teile der Anfrage zu beantworten, die nach IFG kostenfrei sind.*

*Da keine Drittbeteiligung verlangt wird, beantworten Sie die Anfrage nunmehr bitte umgehend.“*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

### **Begründung**

Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wird stattgegeben. Es wird folgende Auskunft erteilt.





Seite 3 von 5

1. Zum ersten Teil Ihrer Anfrage:  
Wortlaut der Verkehrsblattverlautbarung:

### **Nr. 219 Ausgestaltung von elektronischen Parkscheiben**

Bonn, 26. Oktober 2013  
LA22/7332.5/7/2007968

Nach § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung kann die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Ein- und Vorrichtungen erfolgen. Zur Information der Verkehrsteilnehmer sowie der Verkehrsüberwachungsbehörden wurden mit Verkehrsblattverlautbarung vom 12.06.2012 (VkBl. 2012, S. 502) die Vorgaben zur Ausgestaltung von elektronischen Parkscheiben bekannt gegeben. Die Vorgaben, welche elektronische Parkscheibe der Verkehrsteilnehmer benutzen darf, bedürfen aufgrund der Verfügbarkeit neuer elektronischer Weiterentwicklungen einer Aktualisierung.

Hiermit gebe ich im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden die aktualisierten Vorgaben für die elektronische Parkscheibe bekannt. Gleichzeitig wird Verkehrsblattverlautbarung vom 12.06.2012 (VkBl. 2012, S. 502) aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag  
Weibrecht

### **Elektronische Parkscheibe**

1. Verwendet werden dürfen nur elektronische Parkscheiben, denen die Genehmigung eines Typs eines elektrischen/elektronischen Bauteils nach der Regelung Nr. 10 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit - oder der Richtlinie 72/245/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit mit den Änderungen durch die Richtlinie 2009/19/EG erteilt wurde.
2. Eine elektronische Parkscheibe muss sich automatisch auf den Anfang der halben Stunde einstellen, die





Seite 4 von 5

- bei Kopplung an den Fahrzeugmotor, dem Abstellen des Motors folgt,
  - bei Verwendung von Bewegungssensoren oder Auswertung von GPS-Signalen, dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.
3. Nach der Aktivierung zur Erfassung des Beginns der Parkzeit darf eine elektronische Parkscheibe ihre Einstellung während des Parkens nicht ändern können und muss gegen jegliche Eingriffe gesichert sein, die eine Änderung der Einstellung ermöglichen. Die Einstellung darf insbesondere nicht durch einen fernbedienten Antrieb, Motor-Start/Stop oder anderweitig durch Fernbedienung geändert werden können.
  4. Im digitalen Display der Vorderseite ist eine 24-Stunden-Zeitangabe mit einer Zahlenhöhe von mindestens 20 mm vorzusehen, die von außen gut und zweifelsfrei lesbar sein muss.
  5. Die elektronische Parkscheibe trägt auf der Vorderseite die Abbildung des Verkehrszeichens 314. Über dem Display ist das Wort „Ankunftszeit“ aufzubringen.
  6. Werbung auf der Vorderseite der elektronischen Parkscheibe ist unzulässig.
2. Zum zweiten Teil Ihrer Anfrage:

Bei der hier in Rede stehenden Regelung zur Ausgestaltung von elektronischen Parkscheiben handelt es sich nicht, wie Sie sie bezeichnen, um eine Verordnung, sondern um die Verlautbarung einer Information für die Überwachungsbehörden und für Verkehrsteilnehmer. Für Gesetze und Verordnungen gelten zwingende Bekanntmachungsvorschriften etwa im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger. Für Verwaltungsvorschriften gelten solch strenge Bestimmungen nicht; sie können aber nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern veröffentlicht werden. Daneben werden Verwaltungsvorschriften auch in einer Datenbank des Bundes





Seite 5 von 5

veröffentlicht (<https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de>).  
Das BMDV stellt darüber hinaus Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeine Rundschreiben etc. zunehmend auch auf seiner Internetseite ein. Da sich die Publikationspraxis des Hauses erst in jüngerer Vergangenheit dahin verschoben hat, solche Inhalte auch im Internet frei zugänglich zu veröffentlichen, stehen ältere Beiträge, wie der o. g. nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

